



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 47. Abgenöhtigte Erwiederung der jüngsthin interponirten
feyerlichsten Verwahrung/ mit einverleibter Refutation des dagegen
eingestreweten/ und angehängter bedinglichen Reservation, unser der ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Auch daß nachgehends (6) man je mehr und mehr befunden / daß wenn solches Privilegium zum Stande sollte gebracht werden / allerhand incommoda darauß entspringen / und das Land nicht mit gnugsamen und tüchtigen Geträucke versorget würde / wie diese und andere Ungelegenheiten in eben solchen Fall anziehet

Trentl. d. conf. num. 22. 27.

Cessat autem privilegium, quando est damnosum

Trentler, d. consl. num. 25. & seqq.

So ist diessennach das gerühmte Privilegium, da es gleich originalter produciret würde / (so vor allen Dingen nöhtig) zu recht nicht beständig. Und dieses haben wir begehret massen nicht verhalten wollen / Uhrkundlich mit unsern Insegel besiegelt.

Ordinarius, Decanus, Senior, und
andere Doctores der Juristen Fa-
cultät in der Univerlität Jeyna.



Num. 47.

Abgenöhtigte Erwiederung der jüngsthin interponirten feyer-
lichsten Verwahrung / mit einverleibter Refutation des dagegen
eingestreweten / und angehängter bedinglichen Reservation, unser
der sämbtlichen Ritterschafft / entgegen und wieder die zu-
dringende Braver-Gilde in der alten Stadt
Hildesheim.

NJe Ung vorhin defremdblich fürkommen / daß Meister und Alter-Leute der Bravers
Gilde in der Alten Stadt Hildesheim mit einem hinterrücklich gang übel auß-
gebrachten Braver-Parcente sich zu Uns genöhtiget / also und mit nicht weniger
Befremdung haben wir ersehen / was den 26. abgeschienenen Monats Julii wieder die Uns
abgedrungene feyerlichste Verwahrung unzeitig außgebrütet. Weiln anfänglich von
keinen fünfzehnen und mehr jährigen Verfahren so wenig gegen alle und jede Winkel-
Braver in genere, als in specie wieder Uns die von Stapeler / Walmoden und Wo-
berßnam / vielweniger können wir igbenandte uns erinnern daß wieder uns sambt oder son-
ders vielfältige Mandata inhibitoria ergangen / halten auch so wenig / als wir übrige der
sämbtlichen Ritterschafft uns vor Winkel-Braver / sondern reserviren uns dieses zuges-
legten imputati halber / quo loco & tempore es in Rechte zu ahnden alle zustehende Noht-
turfft / and können nicht befinden / wie darauß / wann wir unser Geträude / quod ex redi-
tibus annuis & terræ culturâ percipimus, zu unserm besseren Unterhalt so gut wir könn-
en / gebrauchen und versilbern / sonderlich bey diesen Geld-Klemmigen Zeiten / da die liebe
Frucht in nullo serè pretio; hergegen aber alles andere / dessen man benöhtiget und aus
den Städten haben muß / und sonderlich in der Stadt Hildesheim nicht allein bey den
alten Preiß bleibet / sondern je mehr und mehr gesteigert wird / eine gewinsüchtige inten-
tio Schätze und Reichthum zu sambten / geschmiedet / uns auch / daß wir damit die Schran-
cken unsers Adeltlichen Standes überschreiten / und einen Fuß heränter die Bürgerliche Braver-
Nahrung setzen / mit bestande beygemessen werden könne / dann in genere uff den Kauff
geschweige ein solch Braver / wie angezogen / da man nemlich bey Gersten nicht kaufft /
und Bier darauß bravet / sondern nur unser Gerste der auff unsern Aeckern ge-
wachsen / und den wir aus den jährlichen Pächten und Zinsen haben / so viel wir
dessen übrig verbravten / und anderen die dazu Belichens haben übergelassen wird / und ist
eine Nahrung und actus naturalis libertatis und nach gemeinen Rechten aller Bölcker

¶

so auch

so auch jure gentium dem gangem Corpori der Ritterschafft und allen und jeden derselben einverleiben zusiehet und unverbotten ist/ ob schon ein oder ander davon/ des bedeutern Zei- wens noch zur Zeit sich nicht bedienet/ oder etliche Zeit enthalten/ weilen dadurch das Ein- laubnuß des juris gentium nicht aufgehoben und denenselben benommen/ noch was will- kürlich und facultatis ist verlohren/ liquidem ea quae jure gentium licent, & facultatis sunt semper competunt, & non usu non perduntur: gar aber nicht erwiesen/ daß es nur eine Bürgerliche Nahrung sey/ eben so wenig als beygebracht oder auch zu erwiesen/ daß ein solch Braven mit dem Adlichen Stande sich nicht comportire, oder derselbe dadurch den geringsten Anstoß leide und dessen Tapfferkeit nicht derogiren/ und die darzu gebührige drüwegen nicht eben so woll getrawete Patrioten als ihre Vorfahren gewesen sein oder auch sein können/ es wird auch der status publicus dadurch gar nicht gekränkct/ noch der Stadt Hildesheim wider Recht nichts entzogen: quia enim naturali libertate & jure gentium den Nobilibus prædictum jus cerevisiam coquendi zu siehet/ so thuen sie mit dessen exercicio derselben keinen Eintracht noch widriges/ nam qui jure suo utitur nulli inferi injuriam, Welche freyheit zu braven uns dann durch den vermeinten Extract nicht eingeschränct/ weniger gar benommen. Dann (1) ist der Brieff darauß der vermeinter Extract gemacht/wann derselbe mit dem Original beleet werden kan/ daran doch gezwungen wird/ nur ein referens cui non creditur, nisi constet de relato.

l. in testamento. 27. ff. de condit. & demonstr. Casp. Klock Tom. 2. conf. 41. num. 319.

(2) Was nur ein pactum mutui auxilii & assistentiae contra futuros aggressores dat auf auch allein eingerichtet und derowegen so fort mit dessen cessierten causa finali expirant (3) auch nur ein pactum personale quod personam pacifcentium non egredietur

l. 17. §. 3. l. 21. in pr. & l. 25. §. 1. ff. de pact.

Ebener gestalt derogiret solcher naturali libertati und jure gentium zusiehenden Freyheit der

l. 3. c. de commerc. & mercat.

Aller Brav. Monopolisten gemeines asyllum nicht/ sintemahlen derselbe von Kauf und Verkauf redet weilen aber wir kein Korn Kauffen sondern allein was wir von dem wos uns Gort wachsen lassen/ und durch die Pachte bescheret/ übrig haben/ verbraven/ so kan er auch uff diesen Casum nicht gezogen noch uns mit Bestande opponiret werden; Sonst würden wir auch/ wann wir bloß zum Haushalt und pro sustentatione Familiae braveten den übrigen Breyhan/oder die Butter und Käse so aus der Milch gemacht wird/ oder den Wein/ der aus den Trauben gekeltert wird wann dieser Orten man Weinberge hätte zu verkauffen behindert werden/ welches/ warlich nichts anders wäre/ als commerciorum libertati frænum injicere und contra

l. 21. C. mandat.

Uns das Anseige in Stall binden/ worauß dann erfolgen wolte/ daß der Bürgerliche Stand weit Herrlicher Condition sein würde/ in deme dieser des Seinigen liberrima potestate ac dispositione zu genießen hätte/ jener aber nicht/ sondern ab ordinae civico dependire und in alienationibus suarum rerum gleichsam erst Ordre holen mußte.

Daß das Braven zu seltem Kauffe im Stifte Hildesheim alleine eine Städtische Nahrung sey/ und ausser der zudringenden Braver Gilde in der alten Stadt Hildesheim derselbe niemand zusiehe und gebrauchen dürffe/ das ist durch das ex adverso angezogene Sächsische Land-Recht nicht erwiesen/ dieses auch in diesen Landen nicht eingeführet/ und wann darzu nur allein der ordo civicus gewidmet; so müste es derselbe aller Orten allein haben/ daß das aber nicht sey/ sondern in Westphalen und vielen anderen Bissthumern/ Fürstenthüern und Landen/ Adel und Unadel/ ohne alle Behinderung und Conservation des besagten ordinis civici zu seltem Kauffe brawe/ und ein jeder des seinen so ihme Gort bescheret/ so gut er kan/ zu seiner Aufnahme genieße/ das ist notorium, und kan nicht geleuchnet werden; Es bekräftigen auch eine solche allgemeine Gemohnheit/ daß nemlich der ordo civicus allenthalben allein zu seltem Kauffe brawe/ der Adel aber davon außgeschlossen werde/ die ex adverso angezogene JCI nicht/ sonderen geben nur Zeugnuß daß wo das Sachsen-Recht eingeführet und angenommen/ die Nobiles des Bravens zu seltem Kauffe sich enthalten/ magis ex spontaneo consensu & renuntiatione sui juris vel potius pacto, quam citra hoc ex aliqua obligatione, das Sachsen-Recht/

H. VI
28

aber wie bereit außgeföhret / gilt in diesen Landen nicht / noch sein einige pacta fürzuvelfen Krafft deren wir uns des Brawens zu feilem Kauffe begeben. Der Salgdalemsche und Wandersheimbischen Landtages Abscheiden kan sich sonder Zweifel keiner bedienen; als zwisehen denen dieselbe pacificiret und abgeredet / unter denen befindet sich aber die Stadt Hildesheim nicht / derowegen dieselbe solche auch vergeblich vor sich anziehet.

Wir acceptiren sonst / das eingeräumet werden müssen / das das Braven zum feilen Kauffe libertate naturali & jure gentium uns nicht weniger als anderen Edelleuten in anderen Fürstenthumben und Landen zustehet / und ob wohl solche natürliche Freyheit und jus gentium à lege positivâ consentientibus illis, quorum interest & consuetudine contrariâ eingeschränket / und deroeselben derogiret werden kann / so vermag doch aber die zubringende Braver-Gilde talem legem positivam & consuetudinem contrariam, Krafft deren wir vom Braven zu feilem Kauffe seind legitime excludiret nicht beyzubringen. Quia imò est notorium das wir jederzeit so viel von uns der Ritterschafft was wir übrig gehabt / zu verbraven Beliebnuß getragen / in dessen continuirlichen Possession vel quasi gewesen sein und noch dabey auch rechtswegen so lange manuteniret und geschüget werden müssen / biß die gewinsüchtige Braver-Gilde das uff sandigten Boden gelegte zweysache Fundament ihrer vermeinten Intention, nemlich eine solche Concession und Privilegium oder herbringen / Krafft dessen ihr das Braven zu feilem Kauffe in diesem Stifte allein und außser deroeselben keinem zustehet / sonderen wir unserer natürlichen Freyheit und juris gentium legitime priviret sein / rechtlicher Gebühr probiret und dargethan / durch unser Braven wird sonst das bonum publicum nicht geschmählet / noch ordo Reipublicæ conturbiret / sonderen beydes vielmehr dadurch vermehret und erhalten viel Unheil auch zugleich verhütet. Dann wann das Braven zu feilem Kauffe der Braver-Gilde in der Stadt Hildesheim zu ihrem affectirenden eigennüßigen Vortheil allein sollte zugeheimbschet werden / würde es mit Korn-Kauff practiciret werden / gleich es mit dem Woll-Handel in ohnleidlicher Übung ist da der Kauff unter den Woll-Händlern gemachet wird / und ihnen die Wolle secundum placitum inter ipsos conventum nolens volens gelassen werden muß / will man deroeselben los sein / und das ohnendbehrliche Geld dafür haben. Es bestehet auch die anima des ordinis civici darin nicht / ut unum collegium & quidem braxatorium dicescat, & omne lucrum ex totâ Diocesi sibi appropriet, wie die Braver-Gilde anbeliret / sondern wann einem jeden dasjenige / was ihm die natürliche Freyheit und aller Völcker Recht zugeeignet ohne Eintracht gelassen wird / kan der Kleine mit dem Großen / und der Reiche mit dem Armen sich gar wohl erhehen / und durchbringen. Da aber einer dem anderen solches ohngebührlich abstricken will / da werden nur Zerrüttungen erwecket / und hindert der ordo civicus an seiner Aufnahme und Nahrung sich selbst / werden demnach durch unser Braven die Gilden und Zünften nicht uffgehoben / es müssen aber dieselbe ihnen auch ein mehreres nicht zueheimbschen / als ihnen gebühret und zustehet / wann aber die Braver-Gilde in der alten Stadt Hildesheim sich unterstehet / uns in unserer natürlichen Freyheit / Ziel und Masse zu geben / so ist wahrlich keine Opiniatrung und eingebildeter Wahn / das uns dadurch desjenigen / so uns durch den Segen Gottes verliehen / frey zugenießten benommen werden wolte. Excediren wir dergwegen die Schranken / so uns von Gott und der Natur gesetzt / Durch auß nicht / die Braver-Gilde aber solche in deme weitlich / wann sie sich bemühet uns das zu eripiren / was Gott und die Natur uns gegeben / darauf dann erst eine rechte Confusio erfolgen muß / unter den Braven / das wir thun / nemlich da wir kein Korn dazu kauffen / sondern was wir übrig haben / sonderlich bey dem wollfeilen Korn-Kauff da man dasselbe oftmahls gar nicht zu Gelde machen können / allein verbraven / und anderen vilibus manuariis artificibus ist ein großer Unterschied.

Was den von uns der Braver-Gilde opponirten

l. un. c. de Monopol.

betrifft / laufft deroeselben asserirendes alleiniges Braven zu feilem Kauffe freylich auff ein unzulässiges Monopolium hinauf / dann das dieselbe sich unterstehet / uns unser natürliches freyes Braver-Recht abzustrieken / und an sich zureissen / hoc est libertati commerciorum contrarium Monopolium autem nihil aliud est, quam lucrosa unius vel paucorum libertati commerciorum contraria cum aliorum injuriâ conjuncta negotiatio à qua definitione non abluat

Sicbardus ex adverso citatus

Wann

Wann die Braver-Gilde sich nun in dieser Definition bespiegelt / wird sie befinden daß solche ex omni parte derselben gang gerecht / dann warumb suchet dieselbe die solitariam braxationem so anxie als ihres alleinigen eigennützigen Vortheils halber? So aber nicht allein libertati commerciorum zuwider laufft / sondern ist auch cum nostra injuria & damno conjunctum.

Wir wollen anjese nicht berühren / daß die Tonnen und Masse in der Stadt Hildesheim so klein / als in ganzen Stifft und der Benachbarschafft zu finden / hergegen / ob schon das Korn die meiste Zeit gang lieberlichen Kauffs gewesen / und fast noch ist / doch der Preiß des Biers jederzeit fast gleichträchtig geblieben / quæ omnia redolent lucrum monopolicum, und wirds nichts besser werden / wann sie das Braven zum seltem Kauffe allein an sich gezogen. Gestalt dann auch die Dd. außdrücklich inter species sive exempla monopoliorum referiren / quando quis intendit ut subditi non ab aliis sed à se tantum cerevisiam emant. Ob nun woll gegenseits ex dict. Carpozio angeführet / quod propter bonum publicum monopolia quandoque permitti possint si priyatis nihil inde damni inferatur. So ist aber vorhin monstriret / daß gegenseitige eigennützige Intentio ohne Abbruch unfer Gerechtfahne & injuria des Landes zum effect nicht gebracht werden könne. Was kan auch woll für ein bonum publicum allhier fürgehlet werden / deßhalb der Braver-Gilde so ein schädliches Werck eingeräumet werden könnte. Solte es etwa der schuldige Beytrag sein / damit dem publico man sich entziehet und in einige Wege nicht zu Hülffe kommet / sondern in allen Dingen sein eigen interesse in acht nimmet und das Publicum gehen läßt / wie es wolle und könne / daß sonst die Braver-Gilde vorgeben will / ob verliere man in terminis executionis, und habe sie nicht nohtig sich mit uns in Discurs zu vertieffen / sondern könne es mit einen blossen widersprechen / per generalia anfrichten / darin verfehlet dieselbe des rechten Weges gar sehr / wir lassen auch die nudam contradictionem auffihren kundbahren Unwürden dahin stieff / und können nicht begreifen / wie nullo exhibito & à nobis unquam viso libello, vielweniger daß nit jemahls darüber gehöret / adeoque nullà præviã causã cognitione etiam quali quali quæ substantialia prorsus sane non excludit sine præposteratione ac nullitate so fort ad executionem profilitet werden könne. Es wird zwar gerühmet / daß alsbald nach der Extradition des Stiffes / Herrn Bürgermeister und Raht der alten Stadt Hildesheim / wepland Herren Bischoff Johan Hochlöblicher Gedächtniß / in Anno 1519. mit Conlens Erbis Hoch-Ehrwürdigen Ehumb-Capituls / wegen des Brav-Wesens ertheiltes Privilegium produciret / und einiges ungerichtetes Suchen manutentionis, ohnerachtet daß kein possessio bescheinet / sondern solche uns deutlich genug gestanden / dabey geschehen sein soll. Es ist aber keinem von uns jemahls das geringste davon fürkommen / mit was Befehl de kan sich dann die Braver-Gilde uff fünfsechen jährige Acta beruffen? Ohne ist nicht daß einige Brav-Patente necht verfloßener Zeit / clancularie außgewürcket / weil man aber nicht gewußt / mit wem man desfalls zu thun haben solte / dieselbe auch theils uns nicht zukommen / und mit einander propter contradictionem summi Capiculi, zu keinem effect recht gelangen / wie dann auch dasselbe der Braver-Gilde eines solchen Privilegii, wie gerühmet wird / nicht geständig ist und wann sie darin so einen festen Grund setzen könnte / warumb giebt sie sich nicht damit herfür / so haben wir unfer Nohtturfft nicht einführen lassen können / nachdemahlen aber nunmehr die Braver-Gilde in der alten Stadt Hildesheim sich bloß gegeben / und vermittels Erschleichung eines herben Patents sich an uns gehänget / als hat dieselbe uns dadurch genöhtiget / weil der sie unsere zustehende Defensiones fürzubringen / und haben wir uns damit noch nicht verspähret / dann warumb hatt die jese herfürgetretene Braver-Gilde nicht eher aperto Marte gefochten / hätte derselben auch zeitiger begegnet werden können und sollen. Culpa igitur est prætorum agentium, daß sie hinter unsern Rücken wie der Maulwurf in der Erden gewühlet / und dadurch verhindert haben / daß es zu keinen rechtlichen Combat kommen können. Allermassen aber durch die vermeinte Gegenverwahrung was die Braver-Gilde zu einen gang ungeständigen Fundamente gesetzt / nicht beggeföhret / sondern da dero Behuff heimlich etwas eingestochen / wir solches zu dem Eyde auch sehen müssen / daß wir unfer Nohtturfft dagegen beobachten können. Damit man aber nicht herfür will / so muß sonder Zweifel anguis in herba latitiren / wir aber unfer verjete rechtmäßige Bitte und Verwahrung feyerlichst erwiedern / und wann die Braver-Gilde

H. VI
28

uns in dem / was unsern Ritter-Gütern / vermöge natürlicher Freyheit und aller Böcker Rechten anklebet / ohngekräncket lasset / wollen wir gerne vermögens nach befördern / was zu dero Fürnehmen erschiessen mag. Gestalt wir dann allen und jeden dero selben Membris alle angenehme Dienste und Freundschaft zuerweisen gelissen.

Nobilissimo &c.

Mit vor behalt aller ferner zustehenden rechtlichen Nothturfft.

Num. 48.

Extractus ex Chronico Letzneri lib. 6. cap. 3.

Das 3. Capitel wie sich die Fürsten von Braunschweig mit ehlichen fürnehmen von Adel verbunden / und vereinigt haben.

Als nun die von Salder / den Ernst gesehen und vermercket / das Bischoff Johan das Haus Lavenstein haben / und sie es auch gleichwoll nicht verlassen wolten / und die anderen vom Adel / so auch Amt-Häuser vom Stifft Hildesheim / Pfandsweise innen hatten / in gleicher Sorge stunden / das die Riege an sie auch kommen / und sie der Bischoff mit der Zeit auch ablösen würde / (wie dann auch gewisslich geschehen wäre / wann Er mit Fried und Ruhe im Stifft hätte bleiben können / und die vom Adel ihm gleichwoll zuschwach waren / mit gewaltsamer Hand zu widerstreben / darumb hat man auff andere Mittel gedacht / dem Bischoff Einhalt zuthuen / und die Widerfahrt zu halten / und bey den Pfand-Häusern zu bleiben.

Dann dierevil Herzog Henrich zu Braunschweig zugenandt der Jünger / Herzogen Henrichen des alten Sohn / ein junger freudiger Herz / allbereit / mit dem Bischoffe in Groll und Unwillen stund / so haben sie die Jüngerer sich nicht allein in desselben Schug begeben / sondern auch eine sonderliche / und zuvor zwischen dem Adel und den Fürsten un- erhörte Verbündnuß auffgerichtet. Und obwoll in demselben Bund-Brieffe / des Bischoffes und der Ursache / warumb die Verbündnuß auffgerichtet worden / nicht gedacht wird / so war es doch auff den Bischoff zu Hildesheim einzig und allein gerichtet und gemeinet. Und lauter solcher Bund-Brieff von Worten zu Worten / wie folget.

In Gottes Gnaden / Wir Henrich der Jünger Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / Bekennen für Uns / auch von wegen des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelms Herzog zu Braunschweig und Lüneburg unsers freundlichen lieben Bruders / und aller unser Erben / in diesem offen Brieffe / das Wir in Betrachtung / Unser und Unseres Fürstenthumbs Nutz und Frommen / zu forderst Gott dem Allmächtigen zu Lobe / und dem Heil. Röm. Reich zu Ehren / und zu Befriedigung Unserer Unterthanen und Leut / auch der gültlichen Verdracht ohne Schaden / darin Wir mit dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Henrich seligen / Herzog Ottens Sohn / und Herzogen Erichs Vettern / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / Unsern freundlichen lieben Vettern verhafft / die Erbare Ritterschafft / Unsere lieben Getrewen und besondern (so hernach beschriben und nahmhafftig gemacht werden) in Unsern gnädigen und freundlichen Schug nehmen / verteidigung und Friede / und hiemit (weil Uns dieselben mehren Theils Lehens und Mannschafft halben verwand und zugethan seind) anaenommen haben / und nehmen sie an gegenwärtig in Krafft dieses Brieffes / also / das Wir sie und die Ihren / und sie wiederumb Uns und die Unsern getrewlichen meinen sollen / ein jeder des andern

D h

Echar